



## KURZE CHRONIK ZUR UNZEIT CORNELIA VISMANN

---

Geboren wurde ich am 26. Mai 1961 in Hankensbüttel (Niedersachsen). Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Philosophie in Freiburg, Hamburg und Berlin wurde ich 1990 Rechtsanwältin in einer Kanzlei im Ostteil Berlins mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, nahm als wissenschaftliche Mitarbeiterin teil an der Gründung des Einstein Forums in Potsdam und ging dann, 1993, an die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), zuerst in die kulturwissenschaftliche Fakultät und dann in die juristische. 2001 wechselte ich an das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/Main. Veröffentlichungen u. a.: *Akten: Medientechnik und Recht*. Frankfurt/Main, 2001. *Vom Griechenland*, mit Friedrich Kittler. Berlin, 2002. *Widerstände der Systemtheorie: Kulturtheoretische Überlegungen zum Werk von Niklas Luhmann*, mit Albrecht Koschorke. Berlin, 1999. – Adresse: Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Hausener Weg 120, 60489 Frankfurt/Main.

### In Verzug

Ein Tatenbericht wird dies nicht gerade. Berichten kann ich allein von dem, was ich schrieb, las und hörte in diesem Jahr im Grunewald. Was mir auch widerfuhr, es geschah zur Unzeit. Gleich zu Beginn lag ich mit der Zeit im Streit. Der Widerstreit begann mit der Aussicht auf zehn Monate geschenkter Zeit, die bekanntlich auch bedeuten: ein Geschenk auf Zeit. Weil kein Tag davon verloren gehen sollte, wollte die Frist von zehn Monaten gut verwaltet sein. Die Planerin in mir setzte also ein strenges Zeitreglement. Morgens: Überarbeitung der Habilitation; die Nachmittage sollten dem Lesen vorbehalten

sein. Das unbekannte Gebiet antiker Rechtsvorstellungen wollte ich lesend einnehmen. Doch durchkreuzten schon diese harmlose Doppelstrategie im Umgang mit der flüchtigen Kostbarkeit irgendwelche Zeitdiebe, die mir – und nicht nur mir, wie ich später erfuhr – dicht auf den Fersen waren.

Der Einzug in die Weiße Villa gestaltete sich nicht in dem unschuldigen Weiß, den diese Adresse erwarten ließ. Ich zog mit rund vierhundert beschriebenen Blättern ein, aus denen besagte Habilitationsschrift hervorgezaubert werden sollte. Der Stapel Papier landete gleich am ersten Tag auf dem Schreibtisch, an dem schon so viele kluge Sätze verfasst worden waren, dass er seine neue Nutzerin immer etwas einschüchterte. Ohnehin standen die Zeichen eher auf Lesen als Schreiben. Verführerisch priesen sich die Lektüren der alten Griechen an. Man hatte mich – mit Bedacht, wie ich mir gern einbilden wollte – zwei Stockwerke über der Bibliothek von Loeb's lateinischen und griechischen Klassikerausgaben platziert. Vollständig standen die feinen roten und grünen Bände von Ammianus Marcellinus bis Xenophon dort zur jederzeitigen Entnahme bereit. Von Entscheidungssammlungen der Gerichte oder aktuellen Gesetzeskommentaren war hingegen weit und breit keine Spur. Dass die virtuelle Bibliothek unter der Leitung von Gesine Bottomley, die der Sache schon namensgemäß auf den Grund geht (vgl. Peter Goodrich. „The Omen in Nomen.“ *Cardozo Law Review* 24 (2003): 1323 f.), ihre himmlischen Dienste anbot, die einer Berliner Bibliothekenbetroffenen nur noch himmlischer erschienen, tat ein Übriges, mich ganz und gar für griechische Lektüren einzunehmen.

### Zu früh

Die ersten Tage im Kolleg verbrachte ich in ungewohnter Schläfrigkeit. Immer wieder musste ich mich zur Unzeit hinlegen. Mir blieb rätselhaft, was mich vormittags, gleich beim ersten Dienstagskolloquium, in einen so unwiderstehlichen Schlaf zog. Die Lesung des gerade gekürten Nobelpreisträgers war es sicher nicht. Abstrakt kannte ich damals den Grund schon. Gesine Hofinger, die es wissen musste, hatte irgendwann in einem Gespräch die Bemerkung fallen gelassen, dass Schwangere in den ersten Wochen stets müde seien. Dass dieser Grund auch auf mich zutraf, erfuhr ich kurze Zeit darauf. Die unverhoffte Nachricht brachte naturgemäß sämtliche bis dahin verabschiedeten Zeitpläne durcheinander. Zu den Fristen, gegen die ich anscrieb, kam also noch die seit Menschengedenken unverrückbare neunmonatige.

Die Nachricht nahm ich zwar nicht gerade mit Gelassenheit hin. Doch beruhigte mich die Umgebung, in die sie fiel: meine Grunewaldidylle im Turmzimmer der Bibliotheksvilla, die Unbill und Widrigkeiten von mir fernhielt. Zudem bereiteten mir die Powerpointpräsentationen der Evolutionswissenschaftler von da an ein höchst privates Vergnügen. Wunderschöne farbenprächtige Bilder von Embryonen verschiedener Tiergattungen oder von Wal- und Menschenbabyhirnen im Vergleich gaben mir einen Einblick in mein eigenes Inneres und das, was sich darin noch ereignen würde. Erfahrenen Müttern, von denen es am Kolleg mehr gab, als man vermuten konnte, blieb mein „gesegneter Umstand“, um den Theologen Reinhard Kratz zu zitieren, nicht lang verborgen. Frau Sanders nahm mir alsbald auch noch die Illusion, es könne sich dabei um eine Premiere handeln, die in die Annalen des Kollegs eingehen würde, so viele Babys waren auf dem Tisch der Rezeption schon gewickelt worden. Die reichhaltige Erfahrung in Sachen Fellowbabys sollte mir, wie sich zeigte, noch zugute kommen.

Mein Ringen um die Zeit zum Schreiben und Lesen trat mit dieser Nachricht in eine neue Phase. Das Duell zwischen Antike und Habilitation entschied – wie stets – der Dritte. Zu früh kam das erwartete Kind zur Welt. Meine Zeitzählung änderte sich von diesem Tag an. Sie orientierte sich – auch wenn die Vermischung von Krieg und Klinik mir nicht behagte – an den Kriegstagen, die die Frankfurter Allgemeine in einer täglichen Rubrik zum Irakkrieg durchzählte, minus sechs Tagen. Ein Tag um den anderen brachte uns ein Stück weiter aus der Gefahrenzone. Das Kolleg erwies sich, schon wegen der fachkundigen Hinweise der Biologen auf die Überlebensstrategien aus dem Tierreich und auch wegen der allgemeinen Anteilnahme und im Besonderen der Unterstützung von Christine von Arnim, als idealer Ort, diese Zeit der Sorge zu überstehen.

### Im Takt

Das letzte Drittel im Kolleg, jetzt mit aus der Klinik entlassener Tochter, war das Drittel der Bilanzen. Meldungen über abgeschlossene Buchmanuskripte und Verlagsverträge häuften sich unter den Fellows. Auch meine Bilanz kann sich, wenn sie denn hier gezogen werden soll, sehen lassen. Die Habilitation geriet trotz bibliothekarischer Verführungen und dank der entschiedenen Intervention Reinhart Meyer-Kalkus', der sie aus dem titel- und gliederungslosen Stadium erlöste, in eine vorzeigbare Form. Die Arbeit beschreibt Auswirkungen des Internets auf die Verfassung. Kaum ein besserer Ort, um daran zu schreiben, ließe sich dafür denken als das unter der Ägide eines Verfassungsjuristen

stehende Kolleg. Immer wieder gab es dort Anlass, über die unabdingbaren Elemente der Verfassung zu streiten, die mit der – zweifellos gravierenden Änderungen unterworfenen – Staats-Souveränität auf dem Spiel stehen. Ist also die Verfassung ohne Staat ein Oxymoron oder einfach ein neues rechtliches Gebilde, das nach einer sprachlichen Fassung verlangt? Dies war eine der Fragen, die gleich zu Beginn des Jahres mit Rainer Schmalz-Bruns' Vortrag aufgeworfen war. Ich wäre geneigt, die Verfassung als Medium zu bestimmen: ein Medium, durch das die Medien des Rechts und der Rechtsunterworfenen hindurchgehen und in der sie reflektiert werden. Demnach wäre die Verfassung stets verwoben mit den Medien, in denen sie kommuniziert wird. Zugleich sind die Medien auch ein Gegenstand der Verfassung. Ausdrücklich erwähnt wird etwa das Rundfunkmedium im Grundgesetz. Mittelbar sind alle Medien darin angesprochen, da sie die Kanäle sind, in denen die Grundfreiheiten verwirklicht werden. Dieses Doppelverhältnis von Medium und Verfassung, einerseits der Medien als Regelungsgegenstand der Verfassung, andererseits der Verfassung als Medium, bringt es mit sich, dass das Internet nicht allein neue verfassungsrechtliche Probleme, wie etwa die viel diskutierten Zugangsrechte, aufwirft. Das Internet ändert auch die Verfassung selbst. Netzwerkkonstellationen treten an die Stelle des klassischen Dualismus von Staat und Individuum. Tragende medienbezogene Unterscheidungen des Grundgesetzes und seiner Interpretation, wie etwa die zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, verblasen angesichts des Internetmediums, das alle vorangegangenen Medien in sich einschließt. Die Verfassung selbst ändert ihre Stellung von einem Medium des Staats hin zu einem Medium der Nutzer, wie Grundrechtsträger unter den Prämissen des Internet wohl heißen müssten. Diese vom Internet ausgehenden Verschiebungen versucht die Habilitation zu beobachten.

Auch das zweite Projekt, das um die Rechtsvorstellungen der Antike kreist, hat in den vergangenen Monaten Kontur gewonnen. Unter den skeptischen Blicken von Leonid Zhmud und Reinhard Kratz drang ich lesend vor in eine nicht von Rom verstellte Welt, eine Welt vor der Ordnung der Signifikanten, kurz: eine Welt der Dinge, wie ich am Ende des Jahres in einem Vortrag am Kolleg noch angedeutet habe. In dem bekannten Ritual der Buphonien, in dem ein Ochse getötet wird, hatte das Element der Gerichtsverhandlung meine Aufmerksamkeit angezogen. Die ritualisierte Verhandlung endet mit dem Schuldspruch gegen das Messer, mit dem der Ochse getötet wurde. Das Messer bleibt übrig, weil es nicht, wie die anderen, die an der Ochsentötung beteiligt waren, eine Rede zur eigenen Verteidigung führen kann. Der stumme Rest der Verhandlung wird schuldig gesprochen. Mit unseren Vorstellungen von Kausalität und Schuld ist dieser Mythos schwer

vereinbar. Die Wirkmacht stummer Dinge, die etwa darin besteht, zum Thing oder Gericht zu versammeln, ist darin nicht erfasst. Viele solcher vernachlässigten Anfänge unserer Rechtskultur warten in den Materialien, die sich in den vergangenen Monaten angehäuft haben, auf ihre genauere Beschreibung. Und hoffentlich kommt eines Tages ein weiteres „Vom Griechenland“ dabei heraus.

Zu den beiden Projekten gesellte sich noch ein drittes. Unvermutet fügte sich aus einer Reihe von Vorarbeiten ein Buch über den Umgang des Rechts mit Bildern zusammen. Nicht zuletzt waren es Gespräche mit Victor Stoichița, die den Grund dafür legten. Das Recht hat Bilder stets zu domestizieren gewusst, wenn es sie zu Beweis Zwecken oder als Embleme souveräner Rechtsmacht einsetzt. Mit der Invasion von Kameras und Videos in den Gerichtssaal proliferieren diese Bilder. Weil sie ihrer eigenen Logik gehorchen und keiner Prozessordnung, verwildert der strenge Verfahrensablauf mit der Öffnung für Beweisvideos und Fernsehübertragungen von Prozessen. Eine Tribunalisierung des Verfahrens ist die Folge. Eines der Kennzeichen von Tribunalen im Unterschied zu regulären Gerichtsprozessen ist ihre größere Durchlässigkeit für Bilder: Bilder aus dem Gerichtssaal und im Gericht. Tribunale, wie das internationale Militärtribunal in Nürnberg oder das Army-Hearing gegen McCarthy in den fünfziger Jahren, setzen Bildmedien ohne Zögern ein, während sie in regulären Verfahren auf Zurückhaltung stoßen. Die Evidenz von Bildern, welche die Akte der Beweiswürdigung und des Urteilens unterlaufen, begründet die Medienscheu des Gerichts, wie Argumente der Richter gegen Übertragungen aus der Verhandlung im Fernsehen bestätigen. Es deutet sich gleichwohl eine Tendenz zu einer Visualisierung innerhalb der Rechtsprechung an. Diese Tendenz war es, die meine Frage nach der Genealogie des Verhältnisses von Recht und Bildern angeregt hatte.

Schließlich soll Bartleby nicht vergessen werden. Dem ewigen Helden aller Schreiber wurde in diesem Fellowjahr, das mit dem fünfzigjährigen Jubiläum der Erstausgabe der gleichnamigen Erzählung zusammenfiel, ein Denkmal gesetzt. Das Vergnügen, aus diesem Anlass eine Quiz- und Filmvorführungsstunde mit Éric Brian vorzubereiten, verlangt geradezu nach Fortsetzung.

Nach anfänglicher Verspätung und zwischenzeitlicher anderweitiger Übereilung wäre ich also zum guten Schluss doch noch in den Takt von Lesen und Schreiben gekommen. Und mir scheint, der Dreitakt des Fellowjahres wäre eines auf Zeiteinteilungen spezialisierten Vico würdig, unter dessen Namen ich dank des Generierungsprinzips für Passworte im Wiko ein Jahr lang elektronisch kommunizierte.